**Gefährdungsbeurteilung**

**Brandschutz in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 10.01 | Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert? |[ ] [ ]
| 10.02 | Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden? |[ ] [ ]
| 10.03 | Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar? |[ ] [ ]
| 10.04 | Sind die Standorte der Feuerlöscher und sonstiger Brandschutz-einrichtungen deutlich (lang nachleuchtend) gekennzeichnet? |[ ] [ ]
| 10.05 | Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüft? |[ ] [ ]
| 10.06 | Sind ausreichend viele Beschäftigte mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut? |[ ] [ ]
| 10.07 | Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt? |[ ] [ ]
| 10.08 | Werden Flucht- und Rettungswege stets freigehalten und lassen sich Notausgänge leicht öffnen? |[ ] [ ]
| 10.09 | Werden die Praxismitarbeiter über die Maßnahmen im Brandfall (Handhabung von Feuerlöschern, Alarmplan, Verhaltensregeln) vor Arbeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich unterwiesen (Dokumentation)? |[ ] [ ]
| 10.10 | Ist die erforderliche Anzahl an Brandschutzhelfern in der Praxis aus- und fortgebildet und ggf. benannt? |[ ] [ ]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 10.01 | Nicht mehr benötigte entzündliche und brandfördernde Stoffe sollten fach- und sachgerecht entsorgt werden (Nachweisführung). Grundsätzlich sind die Lagermengen stets auf ein Minimum zu reduzieren, die am Arbeitsplatz bereitgestellten Gefahrstoffmengen sollten auf eine für den Fortgang der Arbeit notwendige Menge begrenzt werden. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 10.02 | Gemäß ASR A2.2 werden Zahnarztpraxen als Arbeitsstätten mit einer normalen Brandgefährdung eingestuft. Die Grundfläche der Zahnarztpraxis bestimmt die Anzahl der notwendigen Feuerlöscher. Die bereitgehaltenen Feuerlöscher in der Zahnarztpraxis müssen für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein. Auf Grund der Grundfläche und der normalen Brandgefährdung ergeben sich für jede Zahnarztpraxis die individuell benötigten Löschmitteleinheiten. Den Feuerlöschern wird je nach Löschvermögen eine bestimmte Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet.Achtung: In jedem Geschoss ist mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 10.03 | Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind.Anmerkung: Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können.Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 10.04 | Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F05 "Feuerlöscher” gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der Technischen Regel "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung” (ASR A1.3) entsprechen.Ist das Feuerlöschgerät an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 10.05 | Der Praxisinhaber hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Praxisinhaber zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 10.06 | Eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.  |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 10.07 | Der Zahnarzt hat dafür zu sorgen, dass in der Praxis ein Alarmplan für den Brandfall mit Hinweisen über das Verhalten im Brandfall und über die wichtigsten Notrufnummern vorhanden und sichtbar ausgehängt ist. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 10.08 | Fluchtwege und Notausgänge müssen beispielsweise (Anforderungen: ASR 2.3):1. auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
2. in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Praxisinhaber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Praxisinhaber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen beispielsweise (Anforderungen: ASR):1. sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,
2. in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 10.09 | Die Praxismitarbeiter sind über die Brandschutz-Maßnahmen vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich zu unterweisen (Dokumentation). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 10.10 | In der Praxis ist eine ausreichende Anzahl an Brandschutzhelfern auszubilden, ggf. zu benennen und regelmäßig fortzubilden (spätestens alle 5 Jahre). In Zahnarztpraxen ist sicherzustellen, dass mindestens ein (aus-/fortgebildeter) Brandschutzhelfer anwesend ist. Der Praxisinhaber kann sich auch selbst ausbilden lassen!Die Ausbildung (fachkundige Unterweisung) zum Brandschutzhelfer erfolgt in Theorie (2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) und Praxis mit praktischer Löschübung mit Feuerlösch-einrichtungen über ca. 5 bis 10 Minuten pro Teilnehmer. Die Ausbildung wird mit einer Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich abgeschlossen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |